

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.VII/1-470/19-1967

Wien, am 14. Nov. 1967

Betrifft: NÖ. Blindenbeihilfengesetz 1966; Novellierung.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 14. NOV. 1967

Zl. 325 *Tippel* Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner 7. Sitzung am 20. Dezember 1966 in einer Resolution die Landesregierung aufgefordert, im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer zu erwirken, daß die Bundesländer im Sinne des Art. 107 B.-VG sich in Hinkunft bereit finden, die soziale Unterstützung der Blinden einheitlich zu gestalten, um eine Diskriminierung einzelner Gruppen zu vermeiden. Um die soziale Gleichstellung der Blinden in allen Bundesländern zu erwirken, müßte jedoch eine weitgehende Übereinstimmung der Blindenbeihilfengesetze erzielt werden, so unter anderem über die Begriffe "Vollblindheit" und "praktische Blindheit", über die Eliminierung des zweijährigen Aufenthaltes in einem Bundesland als Anspruchsvoraussetzung, über die Rechtswirkungen einer Wohnsitzverlegung, über die Höhe der Blindenbeihilfen und deren Festsetzung, über die Ruhensbestimmungen hinsichtlich der Einkommensgrenzen, usw.

Da eine völlige Übereinstimmung der einzelnen Blindenbeihilfengesetze nicht erwartet werden kann, jedoch die Tendenz zu einer weitgehenden Übereinstimmung der Blindenbeihilfengesetze in ihren wesentlichen Punkten zu erkennen ist, ergibt sich für den Bereich des Landes Niederösterreich die Notwendigkeit einige Ergänzungen und Abänderungen der bestehenden Rechtslage vorzunehmen, um die soziale Stellung der Blinden Niederösterreichs zu verbessern und damit der Rechtsstellung Blinder in anderen Bundesländern nahe zu kommen. Darüber hinaus erscheint die Anpassung des Blindenbeihilfengesetzes an das vom Hohen Haus verabschiedete und am 1. Oktober 1967 in Kraft getretene Behindertengesetz in einigen Bestimmungen erforderlich.

Die Blinden Niederösterreichs im Sinne dieses Gesetzes haben im Gegensatz zu den Blindenbeihilfenbeziehern der anderen

Bundesländer und sonstigen sozialen Gruppen für das Jahr 1967 keine Erhöhung ihrer Blindenbeihilfen erhalten. Da jedoch in diesem Jahr voraussichtlich ein Betrag von etwa 3,000.000 S infolge der Auswirkungen der 6. Blindenbeihilfengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 249/1966, eingespart werden können, sollen Voll- und Praktischblinde als Abgeltung des durch ihr Gebrechen bedingten Mehraufwandes im Jahre 1967 eine einmalige Zuwendung in der Höhe von 700 S bzw. 420 S erhalten.

In Niederösterreich beziehen dzt. 1632 Personen eine Blindenbeihilfe wegen Vollblindheit und 427 Personen eine solche wegen praktischer Blindheit. Der Gesamtaufwand hiefür würde demnach rund 1,3 Millionen Schilling betragen.

Die Anhebung der Höhe der Blindenbeihilfe ab 1. Jänner 1968 findet ihre Grundlage darin, daß auch in allen anderen Bundesländern eine derartige Erhöhung der Blindenbeihilfen vorgenommen werden wird.

Um die periodisch wiederkehrenden Novellierungen des Gesetzes wegen Anpassung der Blindenbeihilfen an den infolge von Preissteigerungen bedingten Mehraufwand in Zukunft zu vermeiden, soll die Höhe der Blindenbeihilfe ab 1. Jänner 1969 durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden.

Die Beseitigung der Einkommensgrenzen basiert auf der Tatsache, daß die Länder Salzburg, Steiermark und Tirol überhaupt keine Einkommensgrenzen mehr besitzen, die Länder Burgenland und Kärnten die Einkommensgrenzen für Vollblinde beseitigt haben und die Länder Wien und Oberösterreich relativ hohe Einkommensgrenzen kennen. Die allgemeine Tendenz strebt nach einer Beseitigung der Abhängigkeit der Blindenbeihilfen vom Einkommen der Anspruchsberechtigten.

Eine Erhöhung des Ausgabenetats für Blindenbeihilfen wird jedoch trotz Anhebung der Blindenbeihilfenhöhe und Beseitigung der Einkommensgrenzen für das Jahr 1968 nicht erforderlich sein, da voraussichtlich mit dem dzt. veranschlagten Aufwand von 21,500.000 S das Auslangen gefunden werden wird.

Die NÖ.Landesregierung stellt nunmehr auf Grund ihres am  
.....**14. Nov. 1967**..... gefaßten Beschlusses den

A n t r a g ,

der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) der vorliegende Gesetzentwurf über die Abänderung des  
Blindenbeihilfengesetzes 1966 wird genehmigt;
- 2.) die Landesregierung wird beauftragt, das Erforderliche  
zur Durchführung des Gesetzesbeschlusses **zu** veranlassen.

NÖ.Landesregierung:

Otto Rösch

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Babnick*

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

Zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ. Blindenbeihilfengesetz 1966 abgeändert werden soll, wird bemerkt:

Zu Punkt 1.):

Wegen des Subsidiaritätscharakters des Blindenbeihilfengesetzes gegenüber dem Kriegsopferversorgungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz wird normativ zum Ausdruck gebracht, dass der Subsidiaritätsgrundsatz auch hinsichtlich des am 1.1.1964 in Kraft getretenen Heeresversorgungsgesetzes, BGBl.Nr.27/64, Anwendung zu finden hat.

Zu Punkt 2.):

Die bisherige Bestimmung über das Erfordernis eines zweijährigen dauernden Aufenthaltes im Bundesland als Anspruchsvoraussetzung und die Normierung der Reziprozität der Anerkennung des Aufenthaltes in einem anderen Bundesland ist nicht mehr erforderlich, da alle Bundesländer Blindenbeihilfengesetze besitzen. Es genügt demnach die Voraussetzung des gewöhnlichen Aufenthaltes im Bundesland, gleichgültig seit wann dieser begründet erscheint. Im übrigen wurde diese Bestimmung inhaltlich und sprachlich ("Wohnsitz" und nicht mehr "Aufenthalt") dem § 2 Abs.1 des Behindertengesetzes, LGBl.Nr.299/1967, angepasst.

Die Einschränkung des Zeitraumes von zwei Jahren auf zwei Monate bei Verlegung des Wohnsitzes in ein anderes Bundesland steht im Einklang mit der Eliminierung des zweijährigen Aufenthaltes als Anspruchsvoraussetzung und der herrschenden Praxis bei Wohnsitzverlegungen.

Zu Punkt 3.):

Die Erhöhung der Blindenbeihilfen für Voll- und Praktischblinde erfolgt unter Zugrundelegung des in der Pensionsversicherung geltenden Anpassungsfaktors 8.1 für das Jahr 1967 und jenes im Ausmass von 6.4 für das Jahr 1968.

(Blindenbeihilfe für Vollblinde dzt.: 640 S; fikt.1967: 692 S; 1968: aufgerundet 740 S. Blindenbeihilfe für Praktisch-

blinde dzt.: 375 S; fikt.1967: 405 S; 1968: 430 S.) Die Blindenbeihilfen betragen mit Ausnahme jener im Land Salzburg in den übrigen Bundesländern dzt. für Vollblinde 692 - 695 S und für Praktischblinde 405 - 420 S.

Zu Punkt 4.):

Die Streichung der Worte "im Ausmass der zuletzt gewährten Blindenbeihilfe" erfolgt im Hinblick auf die Eliminierung der Einkommensgrenzen und die Weglassung der Worte "wegen Unterbringung in einer allgemeinen Krankenanstalt", um eine rechtliche Gleichstellung aller Anstaltsinsassen herbeizuführen. Es sollen demnach alle blinden Patienten und Pfleglinge in den Genuss der sog. Sonderzahlung kommen.

Zu Punkt 5.):

Der Entfall der Absätze 3 und 4 findet seine Ursache in der Beseitigung der Einkommensgrenzen, so dass eine "Neubemessung" der Blindenbeihilfe infolge Änderung des Einkommens des Anspruchsberechtigten nicht mehr in Betracht kommt. Der Wirksamkeitszeitpunkt für die Einstellung der Blindenbeihilfe wurde aus Gründen der Systematik im § 6 Abs.2 des Entwurfes aufgenommen.

Zu Punkt 6.):

Die Beseitigung der Einkommensgrenzen entspricht der Tendenz nach Vereinheitlichung der Blindenbeihilfengesetze. Salzburg, Steiermark und Tirol besitzen überhaupt keine Einkommensgrenzen, Burgenland und Kärnten nur solche für Praktischblinde, und Wien, Oberösterreich und Vorarlberg in einer Höhe, die um ein Beträchtliches über den Einkommensgrenzen Niederösterreichs liegt. Die Höhe in Wien kommt bereits einer Eliminierung der Einkommensgrenzen nahe. Um der allgemeinen Tendenz nach Beseitigung der Abhängigkeit der Blindenbeihilfen vom Einkommen der Anspruchsberechtigten zu entsprechen, werden daher die Einkommensgrenzen prinzipiell fallen gelassen. Dadurch erübrigen sich auch die Bestimmungen der § 5 Abs.1 lit.a, § 5 Abs.3 und § 5 Abs.4 des Blindenbeihilfengesetzes.

Die Bestimmung des § 5 lit.c wurde in Übereinstimmung mit § 27 Abs.1 lit.b des Behindertengesetzes rezipiert.

Zu Punkt 7.):

Der Absatz 1 entspricht dem § 5 Abs.2 des dzt. Blindenbeihilfengesetzes, die Bestimmung des Absatzes 2 im Wesen dem des § 4 Abs.4 leg.cit.

Zu Punkt 9.):

Die Worte "Änderungen seines Gesamteinkommens (§ 5) jedoch nur, sobald sie den Betrag von 50 S monatlich übersteigen" im § 7 Abs.1 des Blindenbeihilfengesetzes in der dzt.Fassung sind wegen des Wegfalls der Einkommensgrenzen entbehrlich.

Aus Gründen der Subsidiarität und in Anpassung an die Bestimmung des § 32 Abs.3 des Behindertengesetzes wird im § 8 Abs.2 dieses Entwurfes normiert, dass bei rückwirkendem Empfang von Blindenzulagen nach anderen Gesetzen die Blindenbeihilfen nach diesem Gesetz rückzuerstatten sind, um einen Doppelbezug zu vermeiden.

Zu Punkt 11.):

Die Strafbestimmung im Hinblick auf die Nichterfüllung der Meldepflicht kann entfallen, da aus sozialen Erwägungen gerade bei dem diesem Gesetz unterliegenden Personenkreis eine Bestrafung rechtspolitisch nicht gerechtfertigt erscheint, es sei denn, die Unterlassung der Meldungen gemäss § 7 Abs.1 des Blindenbeihilfengesetzes (§ 8 Abs.1 des Entwurfes) erfolgt in betrügerischer Absicht. In diesem Falle besteht jedoch ohnehin eine strafrechtliche Verantwortlichkeit. Aus den erwähnten Gründen, sowie aus der Überlegung, dass infolge Wegfalls der Einkommensgrenzen eine Auskunftspflicht von Arbeitgebern und sonstigen Personen obsolet ist, können die Vorschriften der §§ 9 und 10 ersatzlos gestrichen werden.

Zu Art. II:

Die einmalige Gewährung einer Zuwendung an die Blinden Niederösterreichs erfolgt deswegen, weil die Blindenbeihilfe für das Jahr 1967 im Gegensatz zu den anderen Bundesländern in Niederösterreich nicht erhöht wurde.

Um die Blinden Niederösterreichs gegenüber Blinden anderer Bundesländer nicht schlechter zu stellen, sollen demnach die Differenzbeträge zwischen den Blindenbeihilfen im Lande Niederösterreich und jenen der anderen Bundesländer (50 S für Vollblinde und 30 S für Praktischblinde unter Zugrundelegung von 14 Zahlungen) für das Jahr 1967 nachträglich zur Anweisung gelangen.

Zu Art. III:

Wie die Erfahrung zeigt, ist die Praxis in den Bundesländern dazu übergegangen, die Erhöhung der Sozialleistungen - soweit diese in die Kompetenz der Länder fallen - im allgemeinen unter Bedachtnahme auf die jeweils nach dem Pensionsanpassungsgesetz in Betracht kommenden Anpassungsfaktoren vorzunehmen. Um die Periodischen Novellierungen der Blindenbeihilfengesetze hintanzuhalten, haben bereits die Länder Salzburg, Steiermark und Kärnten Dynamisierungsbestimmungen normativ verankert. Burgenland, Tirol und Vorarlberg haben die Regelung der Blindenbeihilfenhöhe den Landesregierungen durch Verordnungsermächtigungen überlassen. Bei Abwägung aller Interessen erscheint demnach die Rezeption eines Verordnungsvorbehaltes zur Bestimmung der Höhe der ab 1.1.1969 zur Auszahlung kommenden Blindenbeihilfen am zweckmässigsten. Durch die gesetzliche Determinierung, die Blindenbeihilfe jeweils für Voll- und Praktischblinde unter Bedachtnahme auf den durch den Grad der Sehbeeinträchtigung bedingten Mehraufwand bis zur Höhe des jeweils jährlich nach § 108 f ASVG. bestimmten Anpassungsfaktor rechnerisch zu bestimmen und abzustufen, wird nicht nur den verfassungsgesetzlichen Erfordernissen für die Normierung von Verordnungsermächtigungen entsprochen, sondern darüber noch ex lege zum Ausdruck gebracht, dass die Blindenbeihilfen nicht wegen einer allfälligen Erwerbsunfähigkeit der Anspruchsberechtigten, sondern zur (teilweisen) Abgeltung der durch ihr Gebrechen verursachten Mehraufwendungen gewährt werden.

Zu Art. IV:

Die Bestimmung des Art. III tritt erst mit 1.1.1969 in Kraft, weil der Mehraufwand der Blinden für das Jahr 1968 bereits durch Zugrundelegung des Faktors 6.4 in der Blindenbeihilfe von S 740 bzw. S 430 (§ 4 Abs.1 des Entwurfes) berücksichtigt ist.